

## TEXTFESTSETZUNGEN

### Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 1 und (1) Nr. 5 BauGB

---

Art und Maß der baulichen Nutzungen:

Die im Plan dargestellte Fläche für den Gemeinbedarf ist als überbaubare Grundstücksfläche für die Errichtung eines Kindergartens festgesetzt.

### Nicht überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB

---

Die nicht überbaubare Grundstücksfreifläche ist entsprechend der angrenzenden Freifächensituation jeweils als naturnahe oder gärtnerisch gestaltete Fläche in geeigneter Form anzulegen.

### Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 87 HBO)

---

Befestigte Flächen und Wege sind möglichst in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

### Pflanzfestsetzungen

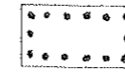
---

Bei Pflanzungen ist die Pflanzenauswahl mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zulässig.

### Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

Die Vorschriften des § 68 ff Hess. Wassergesetz (HWG) sind zu beachten: Innerhalb des im Plan dargestellten Uferstreifens (5 m ab Böschungsoberkante des Stockheimer Baches) sind bauliche und sonstige Anlagen, das Einbringen von Dünger und Pestiziden sowie das Umbrechen von Grünland unzulässig.

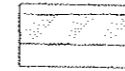
## LEGENDE



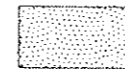
Fläche für Gemeinbedarf



Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen  
hier: Kindergarten



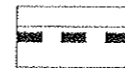
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung



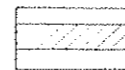
nicht überbaubare Fläche, Uferstrandstreifen gemäß § 68 Hess.  
Wassergesetz (5 m ab Böschungsoberkante Stockheimer Bach)



Flurstücksgrenzen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Regenüberlaufbecken

### Allgemeine Hinweise

Bei Erdarbeiten aufgefundene Bodendenkmäler, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde sind entsprechend dem Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass bei Ausschachtungsarbeiten bislang unbekannte Altablagerungen angeschnitten werden. Dabei kann es sich um ausgasende, gesundheitsgefährdende Stoffe handeln. Um eine Gefährdung zu vermeiden und die ordnungsgemäße Beseitigung der Abfallstoffe gemäß § 4 Abs. 1 Abfallgesetz (AbfG) zu gewährleisten, sind neu entdeckte Bodenverunreinigungen (verseuchtes Erdreich oder Abfalllagerungen) unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle, der Stadt Usingen oder dem Umweltamt des Hochtaunuskreises anzuzeigen.

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vom 24.3.00 übereinstimmen.

Usingen, den 15. Mai 2000



Der Landrat des Hochtaunuskreises  
Im Auftrag:

(Unterschrift)

*Bauer*

### AUFSTELLUNG

Aufstellungs- und Änderungsbeschluß der Stadtverordnetenversammlung gem. § 2 (1) BauGB vom 20.12.1999

Usingen, den 08. Mai 2000



*Drexelius*

Drexelius (Bürgermeister)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB durch Veröffentlichung im Usinger Anzeiger am 29.12.1999

Usingen, den 08. Mai 2000



*Drexelius*

Drexelius (Bürgermeister)

### BÜRGERBETEILIGUNG

Beteiligung der Bürger am Planverfahren gem. § 3 (1) BauGB durch Anhörung in der Zeit vom 10.01.2000 bis 11.02.2000 durch Auslegung eines Vorentwurfes nach vorheriger Bekanntmachung.

Usingen, den 08. Mai 2000



*Drexelius*

Drexelius (Bürgermeister)

### TRÄGERBETEILIGUNG

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Planverfahren gem. § 4 (1) BauGB mit Anschreiben vom 29.12.1999

Usingen, den 08. Mai 2000



*Drexelius*

Drexelius (Bürgermeister)

### OFFENLAGE

Stadtverordnetenbeschluß zur Offenlage des Bebauungsplanentwurfes einschl. Begründung gem. § 3 (2) BauGB am: 20.12.1999

Veröffentlichung des Offenlagebeschlusses im Usinger Anzeiger am: 29.12.1999

Zeitpunkt und Dauer der Offenlage vom: 10.01.2000 bis: 11.02.2000

Usingen, den 08. Mai 2000



*Drexelius*

Drexelius (Bürgermeister)

### SATZUNGSBESCHLUSS

Als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen, in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am: 03.04.2000

Usingen, den 08. Mai 2000



*Drexelius*

Drexelius (Bürgermeister)

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen als Gestaltungssatzung gem. § 87 (1) HBO in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am: 03.04.2000

Usingen, den 08. Mai 2000



*Drexelius*

Drexelius (Bürgermeister)

### VERÖFFENTLICHUNG/RECHTSKRAFT

Bekanntmachung des Planes gem. § 10 BauGB / des Satzungsbeschlusses durch Veröffentlichung im Usinger Anzeiger am: 22.04.2000

Usingen, den 08. Mai 2000



*Drexelius*

Drexelius (Bürgermeister)

## STADT USINGEN

### 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Riedwiese“ im Stadtteil Usingen

## Bebauungsplan

Maßstab: 1:1000

Planfassung: Bauamt der Stadt Usingen  
Stand: Februar 2000